

Dies ist keine veröffentlichte Meldung

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Verkehrsbeschränkungsverfügung
Publikationsdatum: KABBE - 29.01.2020
Meldungsnummer: VE-BE30-0000000013
Kanton: BE

Publizierende Stelle:
Einwohnergemeinde Wangenried, Waldeckweg 7, 3374
Wangenried

Verkehrsbeschränkungsverfügung, Gemeinde 3374 Wangenried, Rainweg, auf dem ganzen Strassenabschnitt

Betrifft: 3374 Wangenried

Strassenabschnitt:
Rainweg, auf dem ganzen Strassenabschnitt

Verwaltungskreis:
Oberraargau

Verkehrsordnung(en):
Der Gemeinderat von Wangenried hat gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie Art. 44 Abs. 1 + 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV), mit Zustimmung des Obergeringenieurkreises IV, Tiefbauamt des Kantons Bern, die folgende Verkehrsbeschränkung beschlossen:
Gültigkeit: Diese Verfügung tritt nach dem Aufstellen der Signale in Kraft.

Aufhebung(en):
Verbot für Lastwagen

Verfügende Stelle:
Einwohnergemeinde Wangenried
Waldeckweg 7
3374 Wangenried

Rechtliche Hinweise:
Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a und Art. 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VR-PG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat der Verwaltungskreises Oberraargau erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.
Frist: 30 Tage
Ablauf der Frist: 28.02.2020

Kontaktstelle:
Regierungsrat der Verwaltungskreises Oberraargau

Tiefbauamt
des Kantons Bern

Dunantstrasse 13
3400 Burgdorf
Telefon +41 31 635 53 00
www.be.ch/tba
info.tbaoik4@bve.be.ch

Raffael Biner Ramchan
Direktwahl +41 31 635 53 11
raffael.biner@be.ch

Einwohnergemeinde Wangenried
Waldeckweg 7
3374 Wangenried

7. Januar 2020

**4004-20; Zustimmungsverfügung (Verkehrsmassnahme)
Ihre Nachricht vom 17. Dezember 2019**



Sehr geehrte Damen und Herren

Am 09. Dezember 2019 haben Sie folgende Verkehrsmassnahme beschlossen:

Verbot für Lastwagen

Rainweg

Gestützt auf Art. 44 Abs. 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) erteilen wir Ihnen die Zustimmung zu diesem Beschluss.

Diese Massnahme ist unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist (Art. 63 Abs. 1, Bst. a und Art. 67 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21) sowie auf unsere Zustimmung ordentlich zu publizieren.

Diese Zustimmungsverfügung fällt dahin, wenn die damit verbundene Massnahme nicht innert drei Monaten in amtlicher Form publiziert wird.

Gebühr

Gemäss Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV, BSG 154.21):

| | | |
|--------------------|------------|---------------|
| Grundgebühr | CHF | 120.00 |
| Bearbeitungsgebühr | CHF | 200.00 |
| Total | CHF | 320.00 |

Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis IV



Raffael Biner Ramchan
Projektleiter Verkehrstechnik

Beilage:
Musterpublikation

Kopie an:
Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Ob- und Niderrhein (PDF an rsta.oo@jgk.be.ch)
Rechnungsführung OIK IV

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde muss in zwei Exemplaren eingereicht werden und einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.